Vereinte Nationen A/RES/77/227

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
9

unterstreichend, wie dringend es ist, dass das Militär Myanmars alle Gewalthandlungen unverzüglich einstellt und alle willkürlich Inhaftierten bedingungslos und umgehend freilässt,

mit dem Ausdruck ihrer unmissverständlichen Unterstützung für das Volk Myanmars und seinen demokratischen Willen und seine demokratischen Interessen sowie für die Notwendigkeit, die demokratischen Institutionen und Prozesse wieder aufzubauen und zu stärken, von Gewalt und willkürlichen Inhaftierungen abzusehen und die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt zu achten,

unter Begrüßung der Arbeit der Sondergesandten des Generalsekretärs für Myanmar und sie ermutigend, mit allen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft und der betroffenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere Frauen und Jugendlichen, weiterhin zusammenzuarbeiten und weiterhin einen umfassenden Dialog mit ihnen zu führen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an das Militär Myanmars, mit der Sondergesandten umfassend zusammenzuarbeiten,

sowie unter Begrüßung der Arbeit und der Berichte des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar, gleichzeitig mit tiefem Bedauern darüber, dass das Militär Myanmars bei der Wahrnehmung des Mandats nicht kooperiert, und es mit Nachdruck auffordernd, mit dem Sonderberichterstatter uneingeschränkt zusammenzuarbeiten,

ferner unter Begrüßung des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die grundlegenden Ursachen der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe gegen Rohingya und Angehörige anderer Minderheiten in Myanmar[17] und erneut erklärend, wie wichtig es ist, die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen vollständig umzusetzen,

unter Hinweis auf die Arbeit der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission für Myanmar, einschließlich ihres Schlussberichts[18] und aller ihrer sonstigen Berichte, darunter die Berichte über die wirtschaftlichen Interessen des Militärs Myanmars und über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Myanmar und die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Konflikte zwischen den ethnischen Gruppen des Landes, und darüber hinaus mit großem Bedauern über die mangelnde Zusammenarbeit Myanmars mit der Ermittlungsmission,

bestürzt darüber, dass die unabhängige internationale Ermittlungsmission für Myanmar Beweise für schwerste Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe gefunden hat, die von den Sicherheits- und den Streitkräften Myanmars an muslimischen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten begangen wurden und die laut der Ermittlungsmission zweifelsohne schwerste völkerrechtliche Verbrechen darstellen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die begrenzten Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen der Ermittlungsmission, rasche, wirksame, gründliche, unabhängige und unparteiische Untersuchungen durchzuführen und die Tatverantwortlichen für die in ganz Myanmar begangenen Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen,

besorgt darüber, dass die auf allen Ebenen bestehenden Gesetze, Verordnungen, Politiken und Praktiken, die die Bewegungsfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung und

---

[17] A/HRC/49/72.

[18] A/HRC/42/50.

A

zu ermitteln, die den Prozess der Repatriierung Vertriebener aus dem Rakhaing-Staat wirksam erleichtern könnten, unter Hinweis darauf, dass diese Bedingungen derzeit nicht erfüllt sind, und unterstreichend, wie wichtig es ist, dass Anstrengungen unternommen werden, um die tieferen Ursachen der Lage im Rakhaing-Staat zu beheben, und wie wichtig der Fünf-Punkte-Konsens des Verbands ist, einschließlich seiner vollständigen und zeitnahen Umsetzung,

in Anerkennung der Anstrengungen der Organisation der Islamischen Zusammenar-

Myanmars nahe der Grenze zwischen Bangladesch und Myanmar, darunter wiederholte Schusswechsel über die Grenze hinweg und Verletzungen des Luftraums von Bangladesch, die auf beiden Seiten der Grenze zu Todesopfern und Panik unter der Zivilbevölkerung geführt haben,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass muslimische Rohingya und Angehörige anderer Minderheiten, insbesondere Frauen und Mädchen, nach wie vor einem erheblichen Risiko sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind, insbesondere im Zusammenhang mit dem andauernden Konflikt zwischen den Sicherheits- und Streitkräften und der Arakan-Armee,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über Meldungen, denen zufolge die Sicherheits- und Streitkräfte Gewalt verübt haben, die Zivilpersonen, darunter muslimische Rohingya und Angehörige anderer Minderheiten in Myanmar, wo Schulen, religiöse Stätten und Wohnhäuser zur Zielscheibe wurden, unverhältnismäßig stark getroffen hat,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die eskalierende Gewalt und die anhaltende Vertreibung von Zivilpersonen sowie die an Angehörigen der muslimischen Rohingya und anderer Minderheiten verübten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen nach Myanmar, einschließlich der Rohingya, ungeeignete Bedingungen schaffen,

weiter unterstreichend, dass die Sicherheits- und Streitkräfte Myanmars und andere bewaffnete Gruppen alle Maßnahmen einstellen müssen, die dem Schutz aller in dem Land befindlichen Personen, einschließlich der Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya, zuwiderlaufen, unter Achtung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, und dass sie die Gewalt, einschließlich der sexuellen Gewalt, beenden müssen, und fordernd, dass dringend Schritte unternommen werden, um im Zusammenhang mit allen Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht für Gerechtigkeit zu sorgen, damit die gewaltsam vertriebenen Menschen freiwillig, in Sicherheit und Würde und auf Dauer in ihre Herkunftsorte oder an einen Ort ihrer Wahl zurückkehren können,

höchst beunruhigt über die anhaltenden Angriffe auf medizinische und humanitäre Akteure und das Fehlen eines sicheren und ungehinderten humanitären Zugangs und mit der Aufforderung an alle Seiten, insbesondere die Streitkräfte Myanmars, in dieser Angelegenheit das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, einzuhalten und es humanitären Akteuren zu ermöglichen, unabhängig, neutral und unparteiisch humanitäre Hilfe zu leisten,

unter anderem durch Brandstiftung und den Einsatz von Gewalt, sowie die rechtswidrige Gewaltanwendung durch nichtstaatliche Akteure,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass im Norden des Rakhaing-Staates die Umsetzung unter dem Vorwand der wirtschaftlichen Entwicklung und des Wiederaufbaus ergriffener politischer Maßnahmen durch das Militär Myanmars sowie die starke Militarisierung dieses Gebiets zu einer veränderten demografischen Struktur geführt haben, was ein weiteres Hindernis für die Rückkehr der Angehörigen der vertriebenen Bevölkerungsgruppe der muslimischen Rohingya in den Rakhaing-Staat darstellt,

unter Betonung der Notwendigkeit der Deeskalation und einer dauerhaften Waffenruhe in ganz Myanmar, die am besten durch einen Dialog zwischen allen Parteien zu erreichen sind,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit der Wiederaufnahme friedenskonsolidierender Maßnahmen und ihrer Bedeutung für eine alle einschließende Staats-

und bedauernd, dass die Repatriierung im Rahmen der Vereinbarung nicht beginnen konnte, weil im Rakhaing-Staat nach wie vor kein förderliches Umfeld gegeben war,

unterstreichend, dass die Ver

Die Menschenrechtssituation

dem Mechanismus zusammenzuarbeiten, so auch indem sie ihm Zugang gewähren, einschließlich des Zugangs zu Zeuginnen und Zeugen, soweit angezeigt, und ihm bei der Durchführung sein

15. *unterstreicht*, wie wichtig Schutzmaßnahmen und Hilfeleistungen, darunter der diskriminierungsfreie Zugang zu Leistungen wie medizinischer und psychosozialer Betreuung, sind, die spezifisch auf die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen, insbesondere der Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und des Menschenhandels, zugeschnitten sind;

16. *bekundet erneut ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltende Not der Rohingya und würdigt die von der Regierung Bangladeschs und anderen Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung, ihnen Notunterkünfte bereitzustellen und humanitäre Hilfe und Schutz zu gewähren;

17. *legt* Myanmar *nahe*, weiterhin im Einklang mit den von Bangladesch und Myanmar unterzeichneten bilateralen Übereinkünften über die Repatriierung mit Bangladesch zusammenzuarbeiten, um mit voller Unterstützung und wirksamer Beteiligung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Vereinten Nationen und ihrer Fonds, Programme und Organisationen, rasch ein förderliches Umfeld für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der gewaltsam vertriebenen Rohingya zu schaffen, die sich in Bangladesch aufhalten, und betont, wie wichtig die konstruktive Einbeziehung der Zivilgesellschaft dabei ist;

18. *ist sich dessen bewusst*, dass die anhaltende vielschichtige Krise, die infolge der Ausrufung des Notstands am 1. Februar 2021 entstanden ist und in deren Rahmen es unter anderem zur grenzüberschreitenden Vertreibung der Rohingya und zu anhaltenden Verzögerungen bei ihrer Repatriierung gekommen ist, schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf den Frieden und die Stabilität in der Region hat, insbesondere für die Nachbarländer Myanmars, und betont, dass dringend konkrete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine dauerhafte Lösung der Krise im Einklang mit dem Willen des Volkes Myanmars herbeizuführen;

19. *würdigt* die Hilfe und Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Regionalorganisationen, insbesondere des Verbands Südostasiatischer Nationen, und der Nachbarländer Myanmars;

20. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, sich in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen wirksam mit den irregulären Meeresüberfahrten von Rohingya auseinanderzusetzen sowie die internationale

E12 792 reW 0 0 1 173.9 401.45 Tm0 G[( )] TJETQ0.00000912 133.94 361.01 Tm0 G[(n)-5(en)] TJETQ0.(ein)-6(02 13Tf

22. *fordert* die weitere und wirksame Durchführung der vom Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen mit Myanmar unterzeichneten Vereinbarung, um die Schaffung der Bedingungen für die Rückkehr der Flüchtlinge aus Bangladesch zu fördern;

23. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit der Ausweitung der Pilotprojekte des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen, in deren Rahmen die innerhalb des Landes vertriebenen Rohingya, die unter schwierigen Bedingungen im Norden des Rakhaing-Staates leben, zu ihren ursprünglichen Grundstücken zurückkehren können und ihre Gemeinschaften multisektorale Unterstützung erhalten;

24. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, im wahren Geist der Interdependenz und der Lasten- und Verantwortungsteilung a) Bangladesch bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für die den Rohingya angehörenden Flüchtlinge und gewaltsam Vertriebenen zu unterstützen, bis sie freiwillig und in Sicherheit und Würde nach Myanmar repatriiert werden; und b) bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe in Myanmar an alle Betroffenen aus allen innerhalb von Myanmar, insbesondere im Rakhaing-Staat, vertriebenen Gemeinschaften zu helfen und dabei die prekäre Situation der Frauen, Kinder, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen;

25. begrüßt die Umsetzung der aus der ersten Bedarfsprüfung des Verbands Südostasiatischer Nationen hervorgegangenen Empfehlungen, wirksame humanitäre Hife bereitzustellen, den Repatriierungsprozess zu erleichtern und die nachhaltige Entwicklung im Rakhaing-Staat zu fördern, und anerkennt die Notwendigkeit, enger mit der Gemeinschaft der Rohingya-Flüchtlinge zusammenzuwirken, zugleich dazu anregend, eng mit allen zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen und internationalen Partnern zusammenzuarbeiten, und anerkennt die Notwendigkeit, gegen die grundlegenden Ursachen des Konflikts vorzugehen, damit die betroffenen Gemeinschaften ihr Leben dort wiederaufbauen können;

26. *legt* der internationalen Gemeinschafückkehren können u kö leben, zu ihren ur-